

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GW/256/2015

Referat:	Gemeindewerke	Datum:	02.12.2015
Ansprechpartner:	Herbert Wild	AZ:	
Weitere Beteiligte:			

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	17.12.2015	öffentlich

Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) mit Wirkung zum 01.01.2016

Sachverhalt:

Nach den bisherigen Vorschriften sind geeichte Wasserzähler u.a. mit dem Nenndurchfluss Q_n in m^3/h gekennzeichnet. Mit dem Inkrafttreten (13.03.2004) der europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) müssen spätestens ab 30.10.2016 neu in Verkehr gebrachte Wasserzähler den Vorgaben der MID entsprechen.

Die bisherigen Bezeichnungen für die charakteristischen Durchflüsse werden geändert und die Durchflussverhältnisse neu definiert. In diesem Zusammenhang ändert sich auch die Zählerbezeichnung. Aus Q_n (Nenndurchfluss) wird Q_3 (Dauerdurchfluss).

Die Gemeindewerke Wendelstein haben seit 2005 Zug um Zug ausschließlich Wasserzähler mit den neuen Kennzeichnungen in ihrem Versorgungsgebiet eingebaut. Alle aktuell eingebaute Wasserzähler entsprechen nun der MID. In der BGS-WAS sind derzeit noch beide Varianten aufgeführt. Eine Anpassung der BGS-WAS wird empfohlen.

Für die Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) ist der Erlass einer Änderungssatzung zur BGS-WAS erforderlich.

Einen entsprechenden Entwurf ist dem Beschlussvorschlag beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt die nachstehende zweite Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wendelstein

vom 17.12.2015

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wendelstein (BGS-WAS) vom 05.02.2009, zuletzt geändert am 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9a Grundgebühr“

- 1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die möglich Wasserentnahme messen zu können.

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- 2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis 16 m³/h	54,00 €/Jahr
über 16 m³/h	72,00 €/Jahr

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen -

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

Werner Langhans
Erster Bürgermeister